

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2022

Nr. 2022/817

Schilling-Arnold-Stiftung: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss Verfügung von Todes wegen besteht mit Sitz in Solothurn die Schilling-Arnold-Stiftung (folgend als Stiftung bezeichnet). Die Stiftung wurde im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Stiftungsurkunde von 1881 wie folgt (Rechtschreibung angepasst): "Der Zinsabfluss wird verwendet: a.) Für Rekonvaleszente aus schwerer Krankheit, welche wegen Armut nicht die Mittel haben, sich das Notwendige zu ihrer Genesung zu verschaffen oder infolge ihrer Krankheit am täglichen Verdienst gehindert sind. b.) Für jene unglücklichen Familien, deren Väter und Ernährer in der zu gründenden Zwangsarbeiteranstalt untergebracht werden müssen, und die dadurch in bittere Not versetzt sind. c.) Ausnahmsweise auch für hilflose Greise beiderlei Geschlechts welche infolge Krankheit und Altersschwäche sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr erwerben können."

Art. 5 der Stiftungsstatuten besagt, dass für die Verwaltung und die Besorgung der Stiftung der Armenverein der Stadt Solothurn zuständig ist. Art. 7 der Stiftungsurkunde besagt weiter, dass die Stiftung stets im Bereich der freiwilligen Armenpflege tätig sein soll. Die Stiftung ist eng mit dem Armenverein der Stadt Solothurn verknüpft. Aus diesem Grund wurde in den Statuten der Stiftung auch nicht festgehalten, was bei einer Liquidation der Stiftung passieren soll, sondern was bei einer Auflösung des Armenvereins der Stadt Solothurn passieren soll.

Die Bilanzsumme der Stiftung betrug gemäss Jahresrechnung 2020 per Stichtag 31. Dezember 2020 23'355 Franken.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 beantragt der Stiftungsrat der Schilling-Arnold-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Er hält fest, dass die Zweckbestimmung weitgehend mit den heutigen Sozialversicherungen abgedeckt ist. Weiter dürfen laut den geltenden Statuten nur die Zinsen aus dem Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Deshalb verringert sich mit dem heutigen Zinsumfeld einzig das Stiftungskapital jährlich um die Aufsichtsgebühr.

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB liegt ein gesetzlicher Auflösungsgrund vor, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über Liquidationen von Stiftungen der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt der Stiftungsrat der Schilling-Arnold-Stiftung die Aufhebung der Stiftung infolge zum grössten Teil Erreichen des Stiftungszwecks in Kombination mit Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks. Die SASO teilt diese Ansicht.

3. Beschluss

In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, Art. 97 der Handelsregisterverordnung, § 50^{bis} Abs. 3 EG ZGB, § 99^{ter} Abs. 1 Bst. d und Bst. i des Gebührenrentarifs sowie § 7 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ergeht folgender Beschluss:

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die "Schilling-Arnold-Stiftung" ihren Stiftungszweck einesteils nicht mehr erreichen kann und andernteils erreicht hat. Die Stiftung soll gestützt auf Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden. Die "Schilling-Arnold-Stiftung" befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 3.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen "Schilling Arnold Stiftung in Liquidation".
- 3.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 3.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Urs Bentz, Staalenhof 2, 4513 Langendorf.
- 3.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Schilling Arnold Stiftung in Liquidation, c/o Urs Bentz, Staalenhof 2, 4513 Langendorf.
- 3.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 3.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregistrauszug zuzustellen.
- 3.8 Aufgrund der Prüfung der Vermögenssituation und der Übernahme allfälliger Forderungen an die Stiftung durch den Armenverein der Stadt Solothurn ist die Stiftung vom dreimaligen Schuldenruf im SHAB entbunden.
- 3.9 Das Restvermögen, nach Bezahlen der Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an den Armenverein der Stadt Solothurn überwiesen werden. Der SASO ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 3.10 Die SASO wird ermächtigt, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen.

- 3.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 450 Franken: Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 82743) und ist von der "Schilling Arnold Stiftung in Liquidation" zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Schilling Arnold Stiftung in Liquidation, Stiftungsrat, c/o Urs Bentz, Staalenhof 2, 4513 Langendorf

Gebühr: Fr. 450.-- (Kto. 4210000 **033** 82743)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Gesuch um Liquidation der Schilling-Arnold-Stiftung vom 22. Juni 2021

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen
Schilling Arnold Stiftung in Liquidation, Stiftungsrat, c/o Urs Bentz, Staalenhof 2,
4513 Langendorf (mit Rechnung, **Einschreiben**)